

	S A T Z U N G	EdDE-Satzung	Seite 1 von 13
		Änd.Datum 22.11.2023	Änd. Stand F

Präambel

Im Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) ist der „**Entsorgungsfachbetrieb**“ geregelt. Auf dieser Rechtsgrundlage hat die Bundesregierung die Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) im Rahmen der 2. Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 2. Dezember 2016 erlassen (BGBl.2016 I, S. 2770)

Darin werden die Anforderungen an den Entsorgungsfachbetrieb, der das Überwachungszeichen einer anerkannten Entsorgungsgemeinschaft führt, und gleichzeitig die Tätigkeit von Entsorgungsgemeinschaften sowie deren Anerkennung durch die für die Abfallwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde geregelt. Gemäß § 13 (1) i.V.m. § 11 EfbV bedürfen die Satzung oder sonstige Regelung der Entsorgungsgemeinschaft der Schriftform und müssen die in § 11 (1) Satz 2 und § 11 (2) und (3) EfbV festgelegten Inhalte entsprechend regeln.

Der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e.V. (**BDE**), gemeinsam mit dem Verband der Bayerischen Entsorgungsunternehmen e.V. (**VBS**) sowie der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (**VKU**) haben eine gemeinsame Entsorgungsgemeinschaft gegründet. Diese Entsorgungsgemeinschaft steht allen öffentlichen und privaten Entsorgungsbetrieben, welche die Anforderungen für eine Mitgliedschaft nach §§ 3 und 4 der Satzung erfüllen, sowie Förderern nach § 14 der Satzung offen.

Die Mitglieder legen Wert darauf, dass

- Entsorgungsbetriebe öffentlicher und privater Entsorgungsträger gleichberechtigt in der Entsorgungsgemeinschaft mitarbeiten,
- ein qualitativ hoher Entsorgungsstandard bei den Entsorgungsfachbetrieben zertifiziert wird,
- die Bestellung von Sachverständigen im Rahmen der Fremdüberwachung nach den Kriterien der Fachkunde, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit erfolgt.

Auf der Basis dieser Rechtsgrundlagen und Überlegungen ergeht die nachfolgende

	S A T Z U N G	EdDE-Satzung	Seite 2 von 13
		Änd.Datum 22.11.2023	Änd. Stand F

S A T Z U N G

Entsorgungsgemeinschaft der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. - EdDE -

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein heißt:

Entsorgungsgemeinschaft der deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. (EdDE)

2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein ist ein privatrechtlicher Überwachungsverein mit der Aufgabe, die Öffentlichkeit vor einer Gefährdung durch mangelhafte Leistungen bei der umweltgerechten Entsorgung von Abfällen zu schützen. Der Verein führt dazu folgendes aus:
 1. Festlegung von Anforderungen an Organisation, Ausstattung und Tätigkeit der Mitglieder sowie an die erforderliche Zuverlässigkeit, Sach- und Fachkunde der inhabenden Personen und der im Betrieb beschäftigten Personen,
 2. Überwachung dieser Anforderungen und
 3. Verleihung von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen an solche Mitglieder, die als Entsorgungsfachbetriebe die von ihr festgelegten Anforderungen erfüllen.
 4. Lobbyarbeit für das Qualitätssiegel Entsorgungsfachbetrieb.
 5. Vergabe von und/ oder Beteiligung an branchenbezogenen Forschungsprojekten und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen.
2. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er verwendet seine Mittel nur für seinen ausschließlichen und unmittelbaren Zweck. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

	S A T Z U N G	EdDE-Satzung	Seite 3 von 13
		Änd.Datum 22.11.2023	Änd. Stand F

3. Der Verein ist für die Erteilung und den Entzug des Überwachungszertifikats und des Überwachungszeichens gem. §§ 56 KrWG zuständig.
4. Die Überwachung einschließlich Erteilung und Führung des Überwachungszertifikats und des Überwachungszeichens ist in der **Verfahrensordnung „Überwachungsverfahren“** geregelt. Der Verein hat die an die Mitglieder gestellten Anforderungen nach wesentlichen Änderungen des Betriebes, im Übrigen jährlich zu überprüfen. Der Vorstand legt im Einvernehmen mit dem Überwachungsausschuss (§ 10) die Anforderungen für Überwachungsverfahren fest; er kann ergänzende Regelungen für die Überwachung und die Erteilung von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen erlassen.
5. Der Verein führt ein öffentlich zugängliches Entsorgungsfachbetriebeverzeichnis in elektronischer und/ oder schriftlicher Form.
6. Aufgrund § 56 (6) KrWG bedarf der Verein einer Anerkennung des zuständigen Landesministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen oder der von ihm bestimmten Behörde.

§ 3 Anforderungen an die Mitgliedschaft

1. Die Anforderungen an die organisatorische, personelle und sonstige Ausstattung und Tätigkeit von Mitgliedsbetrieben sowie Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde der Betriebsinhabenden, der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und des sonstigen Personals, können unter Berücksichtigung des § 3 Ziffer 2 dieser Satzung durch den Vorstand in Einvernehmen mit dem Überwachungsausschuss in einer **Verfahrensordnung „Anforderung an die Mitgliedschaft“** festgelegt werden.
2. Die Anforderungen zur Zertifizierung eines Mitgliedbetriebs zum Entsorgungsfachbetrieb entsprechen mindestens den jeweils in der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) genannten Anforderungen. Der Verein kann insbesondere spezielle oder ergänzende Anforderungen für bestimmte abfallwirtschaftliche Tätigkeitsbereiche im Sinne des § 56 (2) Nr.1 KrWG festlegen. Diese dürfen den in der Entsorgungsfachbetriebeverordnung festgelegten Anforderungen nicht widersprechen.

	S A T Z U N G	EdDE- Satzung	Seite 4 von 13
		Änd.Datum 22.11.2023	Änd. Stand F

§ 4

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann - unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu einem Verband oder einer sonstigen Organisation - jeder Betrieb werden, der
 1. gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen Abfälle sammelt, befördert, lagert, behandelt, verwertet, beseitigt, mit diesen handelt oder makelt,
 2. aufgrund der organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung in der Lage ist, eine oder mehrere der in Nr. 1 genannten Tätigkeiten selbständig wahrzunehmen und
 3. hinsichtlich einer oder mehrerer der in Nr. 1 genannten Tätigkeiten die in der Entsorgungsfachbetriebsverordnung genannten Anforderungen an Organisation, Ausstattung und Tätigkeit sowie an die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde der inhabenden Personen und der im Betrieb beschäftigten Personen erfüllt.

Mitglied kann auch ein Teil eines Unternehmens sein, das die vorgenannten Anforderungen erfüllt.
2. Weitere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind, dass das Mitglied
 1. diese Satzung, insbesondere die Anforderungen im Überwachungsverfahren (§ 2 Abs. 4), schriftlich anerkennt und
 2. sich zur Erfüllung der von dem Verein festgelegten Anforderungen (§ 3) schriftlich verpflichtet und
 3. Gewähr für die Erfüllung dieser Verpflichtungen bietet.

	S A T Z U N G	EdDE-Satzung	Seite 5 von 13
		Änd.Datum 22.11.2023	Änd. Stand F

§ 5 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Wird der Antrag abgelehnt, so steht der antragstellenden Person der Schiedsweg nach § 15 dieser Satzung offen. Die Befugnis hierzu ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheids bei der Geschäftsstelle mit Gründen geltend zu machen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Konkurs, Liquidation oder Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Vereins; bei natürlichen Personen geht die Mitgliedschaft bei Tod eines Mitglieds auf deren Erben über.
3. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden.
4. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn
 1. diesem zwei Jahre nach Aufnahme in die Entsorgungsgemeinschaft kein Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen erteilt wurde oder
 2. diesem das Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen entzogen worden ist oder
 3. diesem nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Gültigkeit eines erteilten Zertifikates ein neues Zertifikat erteilt wird.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 1. Zwecke, Belange oder Ansehen des Vereins gröblich schädigt oder
 2. das Überwachungsverfahren (§ 2 Abs. 4) missachtet oder
 3. die Anforderungen an die Mitgliedschaft (§ 3) nicht mehr erfüllt oder
 4. satzungsgemäß ergangene Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, z. B. trotz zweimaliger Aufforderung die festgesetzten Beiträge nicht zahlt.

Vor Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich spätestens zwei Wochen vor seiner Entscheidung zu äußern; im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

6. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied die Befugnis zur Führung des Überwachungszertifikats und des Überwachungszeichens. Rechte des Vereins gegenüber dem Ausscheidenden werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Insbesondere sind die Beiträge bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem das Mitglied ausscheidet.

	S A T Z U N G	EdDE-Satzung	Seite 6 von 13
		Änd.Datum 22.11.2023	Änd. Stand F

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Nach Maßgabe der Vorschriften des Überwachungsverfahrens (§ 2 Abs. 4) haben Mitglieder Anspruch auf Überwachung und Verleihung des Überwachungszertifikats und des Überwachungszeichens. In der Mitgliederversammlung üben sie ihre Rechte selbst oder durch bevollmächtigte Vertretung aus.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung und die Vorschriften des Überwachungsverfahrens (§ 2 Abs. 4) einzuhalten.
3. Das Mitglied kann unter Berücksichtigung des § 24 EfbV seine Fachbetriebstätigkeit beschränken auf
 1. bestimmte Abfallarten,
 2. bestimmte Tätigkeiten oder
 3. bestimmte Standorte.
4. Ausschließlich das Mitglied und niemals der Verein hat zu gewährleisten, dass die Arbeiten des Entsorgungsfachbetriebes den sachlichen Anforderungen entsprechen.
5. Zur Förderung des Vereinszweckes hat das Mitglied ferner allen Vereinsorganen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und über alle grundsätzlichen, die Aufgaben des Vereins berührenden Fragen unaufgefordert zu berichten. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein alle Änderungen im Betrieb, die für die Erfüllung der von dem Verein festgelegten Anforderungen erheblich sind, unverzüglich anzuzeigen.
6. Jedes Mitglied hat die zur Deckung der Kosten des Vereins erforderlichen Beiträge aufgrund der **Beitragsordnung** zu zahlen. Die Tätigkeit der mit der Überwachung beauftragten Sachverständigen sowie die Ausstellung zusätzlicher Überwachungszertifikate und Überwachungszeichen sind gesondert zu honorieren.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung (§ 8)
 der Vorstand (§ 9)
 der Überwachungsausschuss (§ 10).

Die Angehörigen von Vorstand, Überwachungsausschuss, Geschäftsführung sowie die Sachverständigen haben ihre Aufgaben unparteiisch durchzuführen und zu ihrer Kenntnis gelangte interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge während und nach Amtsausübung streng vertraulich zu behandeln.

	S A T Z U N G	EdDE- Satzung	Seite 7 von 13
		Änd.Datum 22.11.2023	Änd. Stand F

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der rechnungsprüfenden Personen,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Genehmigung des Geschäftsberichtes,
 - die Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr,
 - die Bewilligung des Haushaltsplans und die Festsetzung der Beiträge,
 - die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person des Vorstands oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen, wenn wenigstens ein Drittel aller Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe begehren, im Geschäftsjahr mindestens jedoch einmal.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Vertretung des Mitglieds durch eine bevollmächtigte Person ist zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet außer in den Fällen des § 16 unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Mitgliederversammlungen werden von der vorsitzenden Person des Vorstands oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung geleitet; über deren Verlauf verfasst die hauptamtliche Geschäftsführung eine von ihr neben der Versammlungsleitung zu unterzeichnende Niederschrift.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenzform, in hybrider oder rein digitaler Form (Online-Live-Veranstaltung) stattfinden. Sie kann darüber hinaus auch im schriftlichen Verfahren gültige Beschlüsse fassen. Dazu ist es erforderlich, dass allen Mitgliedern ein schriftlicher Beschlussvorschlag per Brief, Fax oder E-Mail, zugesandt wird, dem die Mitglieder entsprechend Abs. 3 schriftlich zustimmen.

	S A T Z U N G	EdDE-Satzung	Seite 8 von 13
		Änd.Datum 22.11.2023	Änd. Stand F

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit nicht diese Satzung sie ausdrücklich anderen Organen zuweist. Er leitet die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich und unparteiisch; er bedient sich zur Durchführung der Geschäftsführung.
2. Die Amtsdauer aller Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre; sie bleiben so lange im Amt bis Neuwahlen bzw. Wiederwahlen stattgefunden haben. Eine Blockwahl von Vorstandsmitgliedern nach privater und öffentlicher Parität ist neben der Einzelabstimmung als Wahlverfahren zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so erfolgt die notwendige Nachwahl nur für die Restlaufzeit der Amtszeit der zu ersetzenden Person.
3. Der Vorstand gibt sich für seine Tätigkeiten eine **Geschäftsordnung**.
4. Der Vorstand besteht aus einer vorsitzenden Person und deren Stellvertretung sowie aus 8 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden paritätisch aus dem Bereich der privaten und öffentlich-rechtlichen Entsorgungswirtschaft nominiert und der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und deren Stellvertretung und zwar so, dass jeweils der Bereich der privaten als auch der öffentlich-rechtlichen Entsorgungswirtschaft vertreten sind. Vorsitz und Stellvertretung wechseln sich in ihrer Position im jährlichen Rhythmus ab.
6. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern von jeder Parität gemäß Ziffer 4 mindestens zwei Personen anwesend oder durch schriftliche Stimmübertragung auf ein anwesendes Vorstandsmitglied oder durch schriftliche Voten zu einzelnen Beschlusslagen vertreten sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag. Gegen das geschlossene Votum einer der in Ziffer 4 genannten Paritäten kann nur bei Vorliegen übergeordneter Vereinsinteressen, die das Fortbestehen des Vereins gefährden und die Verfolgung des Vereinszwecks erheblich erschweren, gestimmt werden.
9. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von der vorsitzenden Person oder im Vertretungsfall von deren Stellvertretung und der hauptamtlichen Geschäftsführung zu unterzeichnen sind.

	SATZUNG	EdDE- Satzung	Seite 9 von 13
		Änd.Datum 22.11.2023	Änd. Stand F

§ 10 Überwachungsausschuss

1. Der Überwachungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern; Die Mitglieder des Überwachungsausschusses müssen paritätisch aus dem Bereich der privaten und öffentlich-rechtlichen Entsorgungswirtschaft stammen und werden dem Vorstand zur Berufung vorgeschlagen. Die Mitglieder sowie eine Obperson und deren Stellvertretung aus deren Mitte werden vom Vorstand für 3 Jahre berufen. Die Zusammensetzung der Mitglieder im Ausschuss soll die Tätigkeitsbereiche der in dem Verein vereinigten Mitgliedsbetriebe repräsentieren. Gehören Personen, die zugleich die Geschäfte des Vereins leiten, dem Ausschuss an, müssen die übrigen Mitglieder die Mehrheit im Ausschuss bilden. Die Mitglieder müssen entweder inhabende Person eines in dem Verein vereinigten Entsorgungsfachbetriebs, die die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs selbst wahrnehmen, oder für die Leitung und Beaufsichtigung eines solchen Betriebes verantwortliche Personen sein. Sie müssen die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Entsorgungsfachbetriebs erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen. Der Überwachungsausschuss kann für einzelne Regionen oder für einzelne Tätigkeiten der Fachbetriebe seine Aufgabe an Unterausschüsse delegieren, für die dann die gleichen Bestimmungen gelten. Gehören Vorstandsmitglieder dem Überwachungsausschuss an, so müssen die übrigen Mitglieder die Mehrheit bilden. Im Übrigen gilt § 9 Ziff. 2 Satz 3 entsprechend.
2. Aufgrund des Sachverständigen-Gutachtens ahndet der Überwachungsausschuss nach Maßgabe des Überwachungsverfahrens Verstöße und verleiht wie entzieht den Vereinsmitgliedern die Befugnis, das Überwachungszertifikat und das Überwachungszeichen zu führen. Der Überwachungsausschuss kann durch entsprechende Beschlussfassung in begründeten Einzelfällen ein zusätzliches Überwachungsaudit zur Überprüfung des Fortbestandes der Erfüllung der Efb-Voraussetzungen bei einer Mitgliedsfirma verlangen. Ihm obliegt es ferner darauf zu achten, dass die Sachverständigen ihre Pflichten form- und fristgerecht erfüllen; zu diesem Zweck darf er bei den zu überwachenden Entsorgungsfachbetrieben entsprechende Nachschau veranlassen. Bei Bedarf kann der Überwachungsausschuss Sachverständige zu seinen Sitzungen einladen.
3. Der Überwachungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit dreiviertel Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder. Er ist nur beschlussfähig, wenn sich mindestens die Hälfte aller Ausschussmitglieder an der Abstimmung beteiligt. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die von der Obperson bzw. im Vertretungsfall deren Stellvertretung und der hauptamtlichen Geschäftsführung zu unterzeichnen sind.
4. Die Mitglieder des Überwachungsausschusses sind hinsichtlich der Entscheidungen im Ausschuss an Weisungen nicht gebunden. Bei Besorgnis der Befangenheit sind sie von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen. Die Obpersonen vertreten den Überwachungsausschuss gegenüber den übrigen Organen und Mitgliedern des Vereins; an Vorstandssitzungen nimmt eine Obperson als Gast teil.
5. Der Überwachungsausschuss gibt sich für seine Tätigkeiten eine **Geschäftsordnung**.

	SATZUNG	EdDE-Satzung	Seite 10 von 13
		Änd.Datum 22.11.2023	Änd. Stand F

6. Die für die Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft zuständige Behörde (Anerkennungsbehörde) ist berechtigt, an den Sitzungen des Überwachungsausschusses und ggf. der Unterausschüsse teilzunehmen. Die Entsorgungsgemeinschaft hat der Anerkennungsbehörde den Termin und den Ort der Sitzung auf Verlangen mitzuteilen.

§ 11 Sachverständige

1. Die Sachverständigen führen neutral die Fremdüberwachung der Mitglieder nach Maßgabe der Vorschriften des Überwachungsverfahrens durch. Die Sachverständigen sind nur an Aufträge des Überwachungsausschusses gebunden und dürfen Dritten keine Auskünfte über Prüfergebnisse und betriebliche Einrichtungen der überwachten Fachbetriebe erteilen. Alle Unterlagen und Informationen einschließlich Inhalt und Ergebnissen von Gesprächen, Untersuchungen und Prüfungen, von denen sie im Rahmen der Überprüfung Kenntnis erlangt haben, müssen sie vertraulich behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht zugänglich machen. Öffentlich-rechtliche Pflichten zur Mitteilung gegenüber Behörden bleiben davon unberührt.
2. Der Verlauf und das Ergebnis der Prüfung sind von der bzw. dem Sachverständigen gegenüber dem Mitglied schriftlich zu dokumentieren. Soweit aufgrund der Prüfung festgestellt wird, dass die von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Anforderungen nicht erfüllt sind, sind die festgestellten Mängel konkret zu bezeichnen.
3. Die Sachverständigen werden bei der Überprüfung nach dem festgelegten Prüfverfahren (§ 2 Abs. 4) Ergebnisse von Prüfungen berücksichtigen, die durch einen nach dem Umweltauditgesetz zugelassenen Umweltgutachter oder eine nach dem Umweltauditgesetz zugelassene Umweltgutachterorganisation im Rahmen der EMAS-Validierung oder durch eine nach DIN EN ISO 17021 akkreditierte Stelle im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001 oder eines Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001 vorgenommen wurden. Etwaige Doppelprüfungen haben die Sachverständigen zu vermeiden.
4. Die zugelassenen Sachverständigen werden von der Geschäftsführung in einer Liste geführt. Die Besetzung der **Sachverständigenliste** erfolgt durch Beschluss des Überwachungsausschusses auf Vorschlag der Geschäftsführung. Vorstand und Überwachungsausschuss sind regelmäßig über den jeweils aktuellen Stand zu informieren. Die Sachverständigen erhalten ihre Beauftragung durch die Geschäftsführung. Sie müssen die für die Durchführung der Überwachung erforderliche Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzen. Die Anforderungen an die Sachverständigen regelt eine **Richtlinie zur Benennung von Sachverständigen, die Entsorgungsbetriebe prüfen und überwachen**.

	S A T Z U N G	EdDE-Satzung	Seite 11 von 13
		Änd.Datum 22.11.2023	Änd. Stand F

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung wird von einer oder mehreren Personen wahrgenommen, die vom Vorstand berufen und abberufen werden.
2. Die Geschäftsführung verrichtet die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung und den Beschlüssen von Mitgliederversammlung und Vorstand. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen von Mitgliederversammlung, Vorstand und Überwachungsausschuss mit beratender Stimme teil.

§ 13 Kuratorium

1. Der Vorstand kann die Einrichtung eines Kuratoriums beschließen und auf Vorschlag des Kuratoriums Berufungen, die nur persönlich wahrzunehmen sind, für die Dauer von jeweils 3 Jahren aussprechen. Wiederberufungen sind zulässig.
2. Mitglieder können exklusiv Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein, die auf dem Gebiet der Kreislauf- und Abfallwirtschaft tätig sind. Sie wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person und deren Stellvertretung, diese sind zugleich ständige Gäste des Vorstandes.
3. Die Aufgaben des Kuratoriums bestehen insbesondere darin, Erkenntnisse aus Forschung und Lehre anwendungsbezogen einzubringen, damit der Verein und die von ihm beauftragten Sachverständigen/Organisationen den aktuellen Wissensstand bei der Erfüllung des Vereinszwecks berücksichtigen können. Zur Wahrung seiner Aufgaben kann das Kuratorium Arbeitsausschüsse einrichten, zu denen Personen aus Mitgliedsunternehmen und anderen Bereichen hinzugezogen werden können.
4. Das Kuratorium gibt sich für seine Arbeit eine **Geschäftsordnung**; es wird von der Geschäftsstelle des Vereins betreut.

§ 14 Förderung des Zweckes der EdDE

1. Alle juristischen oder natürlichen Personen, die ein Interesse an der Förderung des Zweckes der EdDE im Sinne des § 2 dieser Satzung haben, können diese unterstützen. Diese Personen sind keine Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft im Sinne der EfbV.
2. Jede fördernde Person akzeptiert die Regelungen der Beitragsordnung hinsichtlich der Zahlung des Förderbeitrages.
3. Fördernde Personen haben kein aktives und passives Wahlrecht sowie kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können nicht in die Organe des Vereins berufen werden.

	S A T Z U N G	EdDE-Satzung	Seite 12 von 13
		Änd.Datum 22.11.2023	Änd. Stand F

§ 15 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung mit Anlagen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, können durch ein Schiedsgericht entschieden werden, wenn die streitenden Parteien dies vereinbaren.
2. Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Das Schiedsgericht wird durch eine Obperson und zwei Beisitzende gebildet. Beide Parteien benennen je eine beisitzende Person. Die Beisitzenden wählen die Obperson, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Einigen sich die Beisitzenden nicht auf eine Obperson, oder erfolgt die Bestellung der Beisitzenden nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die betreibende Partei, so bestimmt das Landgericht Köln auf Antrag die fehlenden Mitglieder des Schiedsgerichts.
4. Das Schiedsgericht entscheidet über den Streitfall und die Kosten des Verfahrens.
5. Diese Bestimmungen schließen den ordentlichen Rechtsweg nicht aus.

§ 16 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder und mindestens jeweils der einfachen Mehrheit der in § 9 Ziff. 4 genannten Paritäten. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung auch durch das zuständige Landesministerium des Landes Nordrhein-Westfalen oder der von ihm bestimmten Behörde. Satzungsänderungen, die durch die Aufsichtsbehörden vorgegeben werden, bedürfen abweichend von Satz 1 nur der Zweidrittelmehrheit der vertretenen Mitglieder.
2. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder. Ziffer 1 Satz 1 gilt entsprechend. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Liquidation wird vom Vorstand im Sinne von § 26 BGB durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestellt.

	S A T Z U N G	EdDE-Satzung	Seite 13 von 13
		Änd.Datum 22.11.2023	Änd. Stand F

§ 17 **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Regeln dieser Satzung unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht.

§ 18 **Inkrafttreten**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.11.2023 tritt die Satzung mit sofortiger Wirkung in der geänderten Fassung vorläufig und mit Eintrag der geänderten Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln vorbehaltlich der behördlichen Zustimmung endgültig in Kraft.